

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Greenhouse Production GmbH

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich für die zwischen der Greenhouse Production GmbH (nachfolgend „Greenhouse“ genannt) und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen.
- 1.2. Individuelle Abmachungen bleiben vorbehalten. Sie haben nur dann Geltung, wenn sie vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND RÜCKTRITT

- 2.1. Auf Anfrage erstellt das Greenhouse ein schriftliches, unverbindliches Angebot über den gewünschten Leistungsumfang und die zu erwartenden Kosten. Das Angebot wird vom Auftraggeber schriftlich bestätigt. Bei einer mündlichen Erteilung eines Auftrages gehen eventuelle Übermittlungsfehler zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.2. Soweit nicht anders vereinbart, gilt das Angebot 4 Wochen.
- 2.3. Sollte der Auftrag innerhalb des vereinbarten Zeitraums aus Gründen, die nicht bei Greenhouse liegen, nicht abgeschlossen sein, so behält sich Greenhouse vor, zwischenzeitliche Kostensteigerungen einschließlich jedweder Steuererhöhungen in entsprechendem Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben. Eine Kostensteigerung zeigt Greenhouse vorher an.
- 2.4. Werden nach Beauftragung die Anforderungen auf Veranlassung des Auftraggebers geändert, trägt dieser die hierdurch entstehenden Mehrkosten. Diese zeigt Greenhouse dem Auftraggeber kurzfristig mit einem Nachtragsangebot an.
- 2.5. Tritt der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen von seinem Auftrag zurück, sind 20% des vereinbarten Honorars an den Auftraggeber zu zahlen. Sollten die Aufwände zu diesem Zeitpunkt diese Summe bereits überschreiten, so sind diese von Greenhouse nachzuweisen und vom Auftraggeber zu begleichen.
- 2.6. Alle bis dahin vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Unterlagen wie z.B. Ideenskizzen, Konzepte, Drehbücher, Storyboards, Zeichnungen, Skizzen u.a. bleiben Eigentum von Greenhouse. Sie unterliegen dem Urheberrecht.

3. REFERENZBERECHTIGUNG

- 3.1. Der Auftraggeber überträgt Greenhouse das zeitlich, räumlich und medial unbeschränkte Recht, die Produktion, den Namen des Auftraggebers sowie dessen Firmenlogo kostenfrei als Referenz zu nennen. Tritt der Auftraggeber gegenüber Greenhouse als Mittler (z.B. als Agentur) auf, so gilt dies auch für den Hauptauftraggeber.
- 3.2. Greenhouse setzt das jeweilige Projekt erst dann als Referenz ein, wenn es seitens des Auftraggebers im Einsatz ist oder bereits in Umlauf gebracht wurde.

4. GEHEIMHALTUNG

Greenhouse, sowie der Auftraggeber verpflichten sich zur Geheimhaltung hinsichtlich aller ihnen bekanntwerdenden Informationen, Daten und Unterlagen. Dies schließt die Verpflichtung ein, mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung, Entgegennahme und Erfüllung der Produktionsleistungen betraut sind, diesen Geheimhaltungsverpflichtungen nachkommen, insbesondere die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen, Unterlagen etc., soweit sie nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder diese zu verwerten.

5. HERSTELLUNG

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, liegt die Verantwortung für die Durchführung der Produktion bei Greenhouse. Der Auftraggeber benennt vor Herstellung eine oder mehrere verantwortliche Mitarbeiter als Ansprechpartner.
- 5.2. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle notwendigen Vorbereitungen, – soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen – termingerecht abgeschlossen sind und entsprechend dem Projektzeitplan erfolgen können. Dies gilt insbesondere für die Verfügbarkeit der gewünschten Motive (z.B. Werkhalle, Produkte) und/oder die Bereitstellung von vereinbartem Personal. Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten bei der Vorbereitung der Produktion, werden ihm die entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- 5.3. Sollten die Dreharbeiten auf Kundenwunsch abgesagt werden, so gelten folgende Kosten als vereinbart: bis 72 Stunden vor Drehbeginn ist eine kostenfreie Stornierung möglich, bis 24 Stunden vorher werden 50% fällig, danach 100%.
- 5.4. Wird ein Nachdreh (Dreh nach Abschluss der eigentlichen Dreharbeiten) oder Neudreh (neue Dreharbeiten aufgrund neu erstellten Drehplans) aus

Gründen erforderlich, die Greenhouse nicht zu vertreten hat, gehen die Mehrkosten dieser Dreharbeiten zu Lasten des Auftraggebers. Gleiches gilt bei Abbrüchen von Drehtagen aufgrund akuter Krankheit von z.B. Darsteller, Regisseur oder Kameramann und bei Ereignissen höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Streik, etc.). Auch das Wetterrisiko trägt der Auftraggeber. Alle daraus resultierenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

- 5.5. Greenhouse übernimmt keine Haftung für die Herstellung von Motiven oder Sonderwünsche hinsichtlich des Drehortes, für die keine Drehgenehmigung beigebracht werden kann.
- 5.6. Soweit nicht anders besprochen, erfolgt die Freigabe einzelner Szenen durch den Auftraggeber beim Dreh vor Ort. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, gelten die Szenen als freigegeben.
- 5.7. Einzelne Produktionsschritte, wie die Erstellung eines Drehbuchs, die Herstellung von Grafiken und Musiken oder der Filmschnitt gelten inklusive einer Nachbesserung. Weitere sachliche/inhaltliche Nachbesserungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Dreharbeiten gilt diese Regelung nicht.

6. EXTERNES MATERIAL

- 6.1. Das Greenhouse verarbeitet externes/zugeliefertes Material (Fotos, Filmaufnahmen, Bilder, Texte, Firmenlogos, u.Ä.) nur dann, wenn der Auftraggeber vorher einen Nachweis der Nutzungsrechte für die geplante Verwendung erbringt oder offensichtlich Inhaber der Nutzungsrechte ist.
- 6.2. Externes Material wird nur dann ohne Aufpreis verarbeitet, wenn es spezifikationsgerecht geliefert wird.

7. ZUSATZKOSTEN

- 7.1. Die Angebote von Greenhouse beinhalten grundsätzlich keine GEMA-Verlags- und sonstige Gebühren sowie Kosten zur Klärung von Rechten des in die Produktion eingebundenen Materials, es sei denn, einzelvertraglich ist etwas anderes geregelt.
- 7.2. Ebenso beinhalten Angebote vom Greenhouse keine Miet- und Genehmigungskosten für Drehorte, Requisiten, Catering, Künstlergarderoben und Ähnliches, es sei denn, diese sind vorab bekannt und im Angebot gesondert aufgeführt.
- 7.3. Die Auswahl des Produktionsteams obliegt Greenhouse. Sollen auf Wunsch des Auftraggebers speziell benanntes Personal/Künstler zum Einsatz kommen, trägt der Auftraggeber die daraus resultierenden Mehrkosten.
- 7.4. Spesen, Fahrt- und Übernachtungskosten werden zusätzlich berechnet.

8. VERANTWORTLICHKEIT FÜR INHALTE

Greenhouse ist für die technische Realisierung und – falls nicht anders festgelegt – für die künstlerische Gestaltung des Filmprojektes verantwortlich. Für die sachliche Richtigkeit der Inhalte und die rechtliche Zulässigkeit der Produktion trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

9. RECHTEERWERB UND –ÜBERTRAGUNG

- 9.1. Die Produktion darf nur im Zusammenhang mit dem im Angebot beschriebenen Verwendungszweck, -ort und -zeitraum eingesetzt werden. Auf Wunsch unterbreitet Greenhouse ein Angebot für weiterführende Nutzungsrechte. Sind im Angebot eine oder mehrere Details der Verwendung nicht spezifiziert, so vergibt Greenhouse die Nutzungsrechte in der Kategorie Image- und Messofilm für ein Jahr ab erster Verwendung in der Region Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2. Rohmaterial unterliegt dem Urheberrecht.
- 9.3. Sollte das Filmprojekt durch andere Rechte, z.B. Buyout von Darstellern oder Lizenzrechte von Musiken tangiert werden, die die Rechtezusage von Greenhouse räumlich oder zeitlich verkürzen, so gelten diese Regelungen für das gesamte Projekt.

10. LIEFERUNG

- 10.1. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Fertigstellung des Werkes. So für das Werk nicht bereits eine Freigabe erteilt wurde, gilt die finale Lieferung der Produktion an den Auftraggeber als Freigabe.
- 10.2. Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber grundsätzlich von der fertiggestellten Produktion eine Datei, die via Server transferiert wird. Projektdaten und Rohmaterial verbleiben bei Greenhouse und werden archiviert.

11. ARCHIVIERUNG

- 11.1. Der Auftraggeber gestattet Greenhouse, finale Produktionsstände sowie Rohmaterial zu archivieren. Sollte der Auftraggeber die Archivierung nicht wünschen, teilt er dies Greenhouse schriftlich mit.
- 11.2. Greenhouse sichert zu, Projekt- und Rohmaterial mindestens drei Jahre für den Kunden zu archivieren. Eine darüber hinaus erfolgende Archivierung ist nur gegen Entgelt möglich. Die Verwahrung erfolgt in einem digitalen Langzeitarchiv, das ausschließlich durch Mitarbeiter von Greenhouse zugänglich ist. Greenhouse übernimmt keine Haftung für Diebstahl und andere äußere Einflüsse.

- 11.3. Wenige Tage nach Fertigstellung einer Produktion werden die Projektdaten archiviert und auf den digitalen Arbeitsplätzen gelöscht. Eine Bearbeitung ist erst nach Wiederherstellung des Projekts möglich. Die Kosten der Dearchivierung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12. ZAHLUNG UND FÄLLIGKEIT

- 12.1. Greenhouse legt nach Fertigstellung und Übergabe der Produktion dem Auftraggeber eine Rechnung vor. Gilt nichts anderes als vereinbart, ist die Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum vom Auftraggeber ohne Abzug per Banküberweisung zu zahlen.
- 12.2. Der Auftraggeber gelangt bei nicht fristgemäßer Zahlung sofort und ohne weitere Erklärung in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet (§ 288 BGB).
- 12.3. Die gelieferten Produkte bleiben solange Eigentum von Greenhouse, bis der Rechnungsbetrag in der vereinbarten Höhe auf dem Konto von Greenhouse eingegangen ist.
- 12.4. So nicht anders vereinbart zahlen Neukunden an Greenhouse 50% der beauftragten Gesamtnettosumme unmittelbar nach Auftragserteilung. Sie erhalten eine Rechnung über den entsprechenden Betrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-Produktion oder des durch sie ergänzten Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem vertraglichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Gerichtsstand ist Dresden.
- 14.2. Erfüllungsort ist – sofern nichts anders vereinbart – Dresden.
- 14.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.